

5. Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen – Untere Wasserbehörde –, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen;
6. Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises – Untere Wasserbehörde –, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch-Gladbach;
7. Bürgermeister der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen;
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem;
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem;
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem;
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung; auch: Grundwasserreinigungsanlagen.

(4)

Niederschlagswasser (NW) ist

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie
- das im Zusammenhang mit Regenklärbecken (RKB) unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Niederschlagsentwässerung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser;
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser;
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln.

(5)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

(6)

Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7)

Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(8)

Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9)

Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermisch mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot/Geflügeltrockenkot).

(10)

Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11)

Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12)

Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13)

Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(14)

Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(15)

Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16)

Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001).

(17)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere:

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium,
- metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester,

- halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- Chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie
- zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18)

Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19)

Wesentliches Ändern bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Wassergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I – III

(1)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4 Schutz in den Zonen I – III

(1)

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2)

In den Zonen II A, II B, III A und III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

(3)

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5 Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2)

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann

unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind.

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und der Bezirksregierung nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zur gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 – 5 eine Ent-eignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6 Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstofffrä-gern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsflä- che (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaf- fenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlag- kartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichti- gung

- der konkreten Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzube- wahren und auf Aufforderung der Unteren Wasser- behörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nach- weis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflä- chen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, fest- zulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasser- behörde über die Kreisstelle der Landwirtschafts- kammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalen- derjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist ver- pflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Bo- den – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch ei- ne am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts

zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, so- dann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenlie- genden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeur- teilungsblattes.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode ei- nen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlings- bekämpfungsmitteln (PBSM)

(1)

Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integ- rierten Pflanzenschutzes und einer gewässerscho- nenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)

Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutzta- gebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart und
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzube- wahren und auf Aufforderung der Unteren Wasser- behörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Ver- wendung der Restmenge des PBSM sind die Berat- ungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)

Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schrift- lich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirt- schaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit ei- nem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Die Nachweis- und Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 gilt bei noch zu erprobenden und bei noch nicht in Wasserschutzgebieten zugelassenen PBSM in vollem Umfang als erfüllt, wenn entsprechende Anwendungen nach Maßgabe des Monitoring-Programms zum Gut Laacherhof der Bayer AG durch die beteiligten Fachbehörden begleitet und bewertet worden sind. In diesem Fall liegt auch eine gewässerschonende Anwendung im Sinne des § 2 Abs. 15 vor.

§ 8 Genehmigungen

(1)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässer-Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässer-Verunreinigung erhöht wird.

(2)

Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein und beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch

einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)

Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9 Befreiungen

(1)

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern**
oder
2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2)

Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1)

Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)

Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos oder
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)

Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MUNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4)

Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt;
- eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt;
- den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

(1)

Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2)

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Bezirksregierung

– als Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag
Büssow

Anlage A**zur Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim**

(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht**
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Verände- rung der Gewässer nicht zu besorgen ist im übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen ge- mäß Ziff. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortie- ren, Bearbeiten oder Auf- bereiten für den Wirt- schaftskreislauf zurückge- wonnen werden im übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Ziff. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G	G: vorübergehende Zwi- schenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grün- abfälle im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	V	V
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Mess- und Regeltech- nik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
1.6 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziff. 1.1-1.6.	G	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.2 - 1.4 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im übrigen: V	G: Baugruben im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im übrigen: V	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im übrigen: V	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im übrigen: V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)				
4.1 Errichten	G	G V: Kläranlagen und Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, gewerbliche und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit Direkteinleitung	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im übrigen: V	V
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u> (§ 2 Abs. 5)	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt (§ 2 Abs. 5)</u>				
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die Schutzzone II durchfließt	V	V	V	V
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 im übrigen: V	V	V
5.2.4 Untergrundverrieselung	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im übrigen: V	V	V
5.2.6 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
5.2.7 Versickern über Infiltrationsbrunnen	V	V	V	V
5.3 <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung				
a) unbelastetes NW	G	G	V	V
b) schwach belastetes NW	G: aus Wohngebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr ohne Durchgangsstraßen nach Behandlung, im übrigen: V	wie in Zone III B	V	V
c) stark belastetes NW	V	V	V	V
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche				
a) unbelastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm aus Wohngebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr ohne Durchgangsstraßen, im übrigen: V; insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole	wie in Zone III B	V	V
b) schwach belastetes NW	V	V	V	V
c) stark belastetes NW	V	V	V	V
5.4 <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche				
a) unbelastetes NW	—	—	V	V
b) schwach belastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm, im übrigen: V; insbesondere Sickerschacht	wie in Zone III B	V	V
c) stark belastetes NW	V Ausnahme: G bautechnische Maßnahmen für Straßen gemäß RiStWag	V	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
5.5 <u>Kühlwasser</u> Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	G	G	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: siehe Ziff. 45, 46 und 47				
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- /Güterbahnhöfe: siehe Ziff. 31): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Ziff. 22)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziff. 45, 46 und 47 verboten sind <u>Hinweis:</u> Im übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	wie Zone III B	V	V
10. Bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziff. 45 46 und 47 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: - wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wie Zone III B	V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V ausgenommen in Zone II B: Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor	V
12. Bohrungen	G <u>Ausnahme:</u> für geologische und bodenkundliche Un-	wie Zone III B	G: für geologische und bodenkundliche Untersu-	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand			<p>chungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen</p> <p>im übrigen: V</p>	
13. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
14. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	wie Zone III B	V	V
15. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	V Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	V	V
16. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
17. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V	V
18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben: Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
19. Golfportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist.	wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
	im übrigen: V			
20. Intensivbeweidung (§ 2)	G	G	V	V
21. Klärschlamm: Aufbringen	G	V	V	V
22. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
23. Lagern, Campen	---	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
24. Start- und Landebahnen: Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
26. Motorsport	G	V	V	V
27. Nährstoffträger (§ 2) z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel (Klärschlamm siehe Ziff. 21)				
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
28. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
29. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 KfZ: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
30. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
30.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM (§ 2)	V	V	V	V
30.2 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeigepflichtig; zulässig im Rahmen gewässerschonender Anwendung (§§ 2,7)	V
30.3 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung	wie Zone III B	V	V
30.4 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
30.5 Anwenden zugelassener PBSM auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung zu Erprobungszwecken	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	V
30.6 Anwenden von in Wasserschutzgebieten noch nicht zugelassenen PBSM zu Erprobungszwecken	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	V
30.7 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann				
31. Rangier- / Güterbahnhöfe				
31.1 Errichten	V	V	V	V
31.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	---	--
32. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Ziff. 4)				
33. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG				
33.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; im übrigen: V	V	V
33.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G: Sanierung im übrigen: V	V
34. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
34.1 Errichten	V: Tontaubenschießen im übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	V	V
34.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
35. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter	wie Zone III B	V	V
36. Silagesilos: Errichten	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
37. Sprengungen	G	G	V	V
38. Straßen und Wege				
38.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
38.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
39. Versorgungsleitungen				
39.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
39.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im übrigen: V	V	V
39.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
39.2 sonstige Versorgungsleitungen				
39.2.1 Verlegen	---	---	G: Telekommunikations-, Stromleitungen, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk im übrigen: V	V
39.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	---	---	G	V
40. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
41. Wärmepumpen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	V	V
42. Wald				

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
42.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
42.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2)	---	---	V	V
42.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
43. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2): Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort zulässige 10 % ige Beimischung von belastetem Material). - Im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen. im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
44. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) - soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält:				
44.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
44.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II B + II A	I
44.3 Transportieren	---	---	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
45. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Ziff. 14 - und Anlagen gemäß Ziff. 46 und 47):				
45.1 Errichten, Erweitern	G	<p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle; - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen 	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II B + II A	I
		sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l; -Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l im übrigen: V		
45.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern	G	G: Sonstige wassergefährdende Stoffe i.S. des § 6 VAWS: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l soweit die Anforderungen der Anforderungsstufe B bzgl. WGK 1 und 2 und der Anforderungsstufe C bzgl. WGK 3 gemäß § 6 VAWS und im Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWS eingehalten werden im übrigen: V	V	V
45.3 wesentliches Ändern	G	G : Maßnahmen im Rahmen von Nr. 45.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen	G : Maßnahmen die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen im übrigen: V	V
46. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen im übrigen: V	V	V

Zone	III B	III A	II B + II A	I
Tatbestand				
47. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2)				
47.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

2.
Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet des Verbandswasserwerkes
der Städte Langenfeld und Monheim
vom 25. August 1977
- Wasserschutzgebietsverordnung
Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim -
vom 26. März 2004

Bezirksregierung
 54.6.3.2-ME-160

Düsseldorf, den 26. März 2004

Aufgrund der

- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
- §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870)

wird verordnet:

§ 1
Inhalt

Für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Verbandswasserwerkes der Städte Langenfeld und Monheim wurde mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 25.08.1977 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 39 vom 29.09.1977, S. 369 ff. veröffentlicht und ist am 01.11.1977 in Kraft getreten.

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH wurde mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.03.2004 ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.08.1977 wird daher hiermit aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung

- als Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 141